

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wüppesahl und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/184 —

**Behinderungen des Abgeordneten der GRÜNEN Günter Wosnitza bei
Wahrnehmung seines Mandats in der Lübecker Bürgerschaft durch die Deutsche
Bundespost**

*Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 010 – 1 B
1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 8. Mai 1987 die Kleine Anfrage
namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Aus Geheimhaltungs- und Datenschutzgründen können die Fragen 1 bis 16 bezüglich der Sicherheitsüberprüfung des Abgeordneten Günter Wosnitza nicht einzeln beantwortet werden.

1. Seit wann und in welchem Umfang werden Erkenntnisse über den Abgeordneten der GRÜNEN und Beschäftigten der DBP, Günter Wosnitza, gesammelt?
2. Werden diese Erkenntnisse in einer neben der Personalakte bestehenden Akte geführt?
3. Werden Erkenntnisse bzw. wurden zu irgendeinem Zeitpunkt Erkenntnisse an Dritte abgegeben?
4. Wenn welche abgegeben wurden – wofür es Beweise gibt –, an wen und auf welcher Rechtsgrundlage?
5. Wenn Erkenntnisse gesammelt bzw. weitergegeben worden sind, welcher Art sind diese? Was sagen sie konkret aus?
6. Wurden Erkenntnisse über Günter Wosnitza an
 - a) das Landesamt für Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein,
 - b) das Bundesamt für Verfassungsschutz,
 - c) den Militärischen Abschirmdienst,
 - d) den Bundesnachrichtendienst und/oder
 - e) die Polizeien der Länder bzw. des Bundesweitergegeben, und wenn ja, welche und wann?
7. Wann wurde aus welchem Grund und welcher Rechtsgrundlage über Günter Wosnitza eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt?

8. Gab es bei dieser Sicherheitsüberprüfung Abweichungen von den üblichen Abläufen – im Vergleich zu der Mehrzahl der Fälle –, bei sonstigen Sicherheitsüberprüfungen?
9. Wie sahen diese Abweichungen aus, und wie werden sie bewertet?
10. Haben diese Abweichungen bzw. das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung Konsequenzen irgendwelcher Art auf das Beschäftigungsverhältnis Deutsche Bundespost/Günter Wosnitza nach sich gezogen? Wenn ja, welche und mit welcher Zielsetzung?
11. Seit wann liegt das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung der DBP vor?
14. Wie viele dieser Sicherheitsüberprüfungen wurden in den letzten fünf Kalenderjahren bei der DBP durchgeführt, auf welcher Rechtsgrundlage beruhen sie, und in wie vielen Fällen wurden welche Konsequenzen gezogen?
15. Trifft es zu, daß Günter Wosnitza noch vor Abschluß und Rechtskraft eines Rechtsstreites vor dem Arbeitsgericht, ob die Sicherheitsüberprüfung überhaupt seitens Günter Wosnitza geduldet werden muß, sich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen sollte?
16. Trifft es zu, daß die Anordnung zur Überprüfung durch das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen erfolgte, nachdem der Verfassungsschutz Erkenntnisse über den Abgeordneten der GRÜNEN an das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen weitergegeben hatte?

Rechtsgrundlage für Sicherheitsüberprüfungen ist § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Bundesverfassungsschutzgesetz. Das Verfahren ist in den "Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten" (Beschluß der Bundesregierung vom 15. Februar 1971) geregelt. Danach sind u. a. Sicherheitsüberprüfungen grundsätzlich auch für Personen durchzuführen, die in Behörden oder Behördenteilen eingesetzt sind, die nach Auffassung der zuständigen obersten Bundesbehörde als nachrichtendienstlich besonders gefährdet anzusehen sind.

Grundlage für eine Sicherheitsüberprüfung ist eine „Erklärung“ des zu Überprüfenden mit Angaben über seine persönlichen Verhältnisse. Die Rechtmäßigkeit der Anforderung dieser „Erklärung“ durch den Dienstherrn/Arbeitgeber ist u. a. durch die Urteile

- des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 1986, AZ 1 A 2877/84,
- des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. Mai 1986, AZ 6Sa/86 162/84,

festgestellt worden.

Erst nach Abschluß der Sicherheitsüberprüfung kann entschieden werden, ob Bedenken gegen eine weitere Beschäftigung des Überprüften in sicherheitsempfindlichen Bereichen erhoben werden müssen. Zutreffendenfalls müßte entsprechend den vorgenannten Richtlinien aufgrund des in diesem Einzelfall festgestellten Sachverhalts sorgfältig zwischen den Sicherheitsinteressen des Dienstherrn/Arbeitgebers und den Interessen des Überprüften abgewogen und über personalrechtliche Maßnahmen – z. B. Um-/Versetzung in einen nicht sicherheitsempfindlichen Bereich – entscheiden werden.

Die im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung aufkommenden Unterlagen müssen nach den genannten Richtlinien getrennt von Personalakten aufbewahrt werden; sie dürfen perso-

nalverwaltenden Stellen nur zugänglich gemacht werden, soweit es für die von diesen aufgrund der Sicherheitsüberprüfung zu veranlassenden Maßnahmen erforderlich ist. Für sonstige personalrechtliche Entscheidungen stehen sie nicht zur Verfügung.

Die im Einzelfall vorliegenden sicherheitsrelevanten Erkenntnisse werden ausschließlich – z. T. nur in allgemeiner Form – den an der Sicherheitsüberprüfung und an evtl. diesbezüglichen Rechtsstreiten Beteiligten bekanntgegeben.

12. Weshalb braucht auf dem Formblatt 951836000, die Erläuterungen zur Sicherheitsüberprüfung, datiert vom 1. Januar 1984, herausgegeben von der OPD Hamburg, die Mitgliedschaft in der früheren NSDAP nicht angegeben zu werden?
13. Weshalb wird hingegen die Mitgliedschaft von fast 30 Organisationen – darunter die DFG/VK – abgefragt?

Die Frage der Mitgliedschaft in der NSDAP ist relevant für alle vor dem 1. Januar 1927 Geborenen. Unabhängig von den Angaben zu Nummer 8 der „Erklärung“ wird für diesen Personenkreis eine Anfrage an die Dokumentationszentrale in Berlin gerichtet, die auch die Frage nach einer evtl. früheren Mitgliedschaft in der NSDAP enthält. Die Auskunft zu dieser Frage wird mit in die Sicherheitsüberprüfungen einbezogen.

17. Trifft es zu, daß Günter Wosnitza durch das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen daran gehindert wird, sein Mandat und die daraus resultierenden Pflichten und Rechte in Anspruch zu nehmen?

Der Fernmeldehandwerker Günter Wosnitza wird nicht an der Ausübung seines Mandats als Bürgerschaftsabgeordneter gehindert. Für die Tätigkeit als Mitglied der Bürgerschaft erhält er im Rahmen des § 23c des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) in Verbindung mit § 89 Bundesbeamten gesetz (BBG) Arbeitsbefreiungen in dem erforderlichen Umfang.

18. Aus welchen tatsächlichen und Rechtsgründen wurde Günter Wosnitza keine Dienstbefreiung gewährt, als er im November 1986 zu einer um 10.00 Uhr beginnenden Bürgerschaftssitzung (Haushaltsberatung) und im Februar 1987 zu einer um 12.00 Uhr beginnenden Bürgerschaftssitzung (der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hatte gegen den Haushalt Einwände vorgebracht) in Wahrnehmung seines Mandates Vorbereitungen treffen wollte?

Herrn Wosnitza ist zu den genannten Bürgerschaftssitzungen Arbeitsbefreiung gewährt worden. Ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung für Vorbereitungszeiten besteht nach den geltenden Regelungen nicht. Demgemäß wurde verfahren.

19. Auf welcher Rechtsgrundlage wird dem Abgeordneten der GRÜNEN lediglich eine Stunde Wegezeit vor bzw. nach den Sitzungen eingeräumt, obwohl sich die Wahrnehmung des Mandates mit Sicherheit nicht in bloßen Abstimmungsritualen in der Bürgerschaft erschöpft, sondern maßgeblich (substanzell und zeitlich) außerhalb der Sitzungszeiten der Selbstverwaltung ausgefüllt werden muß?

Nach § 23c TV Arb in Verbindung mit § 89 BBG wird für die Tätigkeit als Mitglied der Bürgerschaft Arbeitsbefreiung in dem erforderlichen Umfang bewilligt. Die vom Fernmeldeamt Lübeck gewährte Wegezeit liegt in diesem Rahmen.

20. Trifft es zu, daß die DBP dem Abgeordneten Wosnitza das Gehalt gekürzt hat? Wenn ja, warum, auf welcher Rechtsgrundlage und in welchen Zusammenhängen mit der Ausübung seines Mandates?

Es verbietet sich, ohne Einverständnis von Herrn Wosnitza über dessen Arbeitslohn nähere Angaben zu machen. Grundsätzlich ist festzustellen, daß bei einem nicht genehmigten Fernbleiben von der Arbeit gemäß § 15 Abs. 2 TV Arb kein Anspruch auf Lohn besteht.

21. Entspricht es den Tatsachen, daß die DBP bereits vor Wochen schriftlich auf die Rechtsgrundlagen der Freistellung hingewiesen worden ist und um Überprüfung gebeten worden war? Wenn ja, wann ging das Schreiben bei der DBP ein? Aus welchem Grund wurde der Brief nicht beantwortet? Wann wird die DBP den Brief beantworten, oder – falls sie dies nicht beabsichtigt – aus welchen Gründen verzichtet sie darauf?

Herr Wosnitza hat sich mit Schreiben vom 30. März 1987 an den Präsidenten der Oberpostdirektion gewandt und insbesondere Arbeitsbefreiung für Vorbereitungszeiten von Sitzungen der Bürgerschaft gefordert. Er erhielt am 8. April 1987 einen Zwischenbescheid. Die Oberpostdirektion wird Herrn Wosnitza alsbald verbescheiden.

22. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit zum Handeln, um die Nötigungen und zumindest Behinderungen des Abgeordneten Wosnitza bei Ausübung seines freien Mandats abzustellen?

Ein Eingreifen der Bundesregierung ist nach den vorstehenden Ausführungen nicht erforderlich.

23. Wie wird im besonderen der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zukünftig sicherstellen, daß nicht weiterhin durch subalterne Mitarbeiter seines Unternehmens die Verfassungssystematik unterlaufen und ausgeöhlt wird?

Siehe Antwort zu Frage 22.

24. Teilt im besonderen der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen unsere Auffassung, daß angesichts des gerade aus grüner Blickrichtung aus vielerlei Gründen kritikablen absoluten Repräsentationsmodells der demokratischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland denjenigen, die Gremienarbeit auf sich nehmen, auch die Möglichkeiten gerade von öffentlichen Arbeitgebern eröffnet werden müssen, diese Tätigkeit gegen eine professionelle Administration wenigstens halbwegs effektiv durchführen zu können?

Nach § 23c TV Arb und § 89 Abs. 3 BBG wird Beschäftigten des Bundes Freistellung unter Belassung der Bezahlung für eine „Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken“ gewährt. Diese Regelungen tragen dem allgemeinen Grundsatz des Kommunalverfassungsrechts, kommunalen Mandatsträgern die ungehinderte Ausübung ihres Mandats zu gewährleisten, Rechnung.

25. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß im Fall Wosnitza versucht wird, in der Hoffnung, dessen politisches Engagement zu unterbinden bzw. seine berufliche Existenz zu schädigen, ihn mit Repressionen zu überziehen?

Nein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333